



Satzung des Vereins trauminsel47drei e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen trauminsel47drei e.V. Inklusives Wohnen – auch für Menschen mit 24 Stunden Assistenz-/Pflegebedarf
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Sitz des Vereins: Augsburg

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, das Inklusive Wohnen von Menschen mit Behinderungen, gleich welcher Art und Schwere, voranzubringen. Menschen mit 24 Stunden Assistenz-/Pflegebedarf und schweren kommunikativen Beeinträchtigungen dürfen nicht ausgeschlossen werden. Alle alternativen Kommunikationsformen sind umfassend anzubieten, beispielhaft die gestützte Kommunikation durch Kommunikationsassistenten. Entsprechend dem Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention soll folgendes für Menschen mit schwerer Behinderung erreicht werden:

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

- Freie Wahl der Wohn- und Lebensörtlichkeiten
- Freie Wahl, ob und mit wem zusammengelebt wird
- Keine Verpflichtung in einer „besonderen Wohnform“ zu leben
- Selbst ausgewählte, bedarfsdeckende Persönliche Assistenz, ggf. advokatorischer Art

-**Der Verein** möchte zukunftsweisend dazu beitragen Alternativen zum konventionellen Heimbetrieb aufzuzeigen. „Selbstverwaltung statt Zentralsteuerung“! „Ermöglichung individueller Vielfalt“! Beispielhaft ist die Konzeption „Gemeinschaftliches Wohnen trauminsel47drei“.

-**Der Verein** möchte dazu beitragen die Nachhaltigkeit des Inklusiven Wohnens sicherzustellen. Ganz nach dem Motto: „Leben und Sterben wo ich hingehöre!“

-**Der Verein** leistet Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel die Wohn -integration / -inklusion von Menschen mit Behinderung/chronischer Erkrankung, gleich welcher Art und Schwere, voranzubringen. Ganz nach dem Motto: „Daheim statt Heim“.

-**Der Verein** möchte Kontakte zu "Sozialprofis" aufbauen, die sich für eine Veränderung der Strukturen in Richtung inklusive Gesellschaft einsetzen. Inklusives Wohnen von Menschen mit schwersten Behinderungen darf kein „Ausschlusskriterium“ bleiben. Die Mitwirkung und das Fachwissen der unterschiedlichen sozialen Professionen ist unverzichtbar.

-**Der Verein** vernetzt sich mit anderen Projekten, Vereinen und Verbänden mit gleichen und ähnlichen Zielen im Sinne des Leitgedankens der trauminsel47drei als Ziel.

-**Der Verein** ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine anderen, als in der Satzung genannten, Ziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, juristische Personen aber auch Personengesellschaften

werden, die die Vereinsziele unterstützen. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Integration behinderter Menschen besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich für die Ziele und Interessen des Vereins engagieren wollen. Sie können natürliche Personen oder juristische Personen sein (vgl. § 4 Punkt 1)

4. Fördernde Mitglieder können Personen oder Gruppierungen werden, die den Verein materiell und ideell unterstützen, sich aber nicht an den Aktivitäten des Vereins beteiligen wollen.

a) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

b) Ein förderndes Mitglied kann auf Antrag seine fördernde Mitgliedschaft in eine ordentliche umwandeln. Wirksam wird der Statuswechsel eine Woche nach Eingang des schriftlichen Antrags beim Vorstand. Gleiches gilt für den Wechsel einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine Fördernde.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Beiträge fest.

2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.

3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 01.03. des laufenden Jahres zu entrichten. Bei Aufnahme ist der Jahresbeitrag zu entrichten. Zu diesem Zweck muss vom Mitglied eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

4. Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nicht fristgerecht entrichtet haben, sind bis zur Bezahlung nicht stimmberechtigt.

5. Geld- und Sachspenden müssen verbucht und jederzeit den Mitgliedern nachweisbar sein. Die Kassenführung hat durch Belegführung zu erfolgen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Geschäftsjahres, mit vierteljährlicher Kündigungsfrist, beim Vorstand erfolgen. Kündigung per Fax oder E-Mail ist ausgeschlossen.

3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

4. Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vertretungsvorstand ausgeschlossen wurden, verlieren ihre Ämter und haben die Vereinsunterlagen und dergleichen sofort an den Verein, oder an von ihm beauftragte Dritte, herauszugeben.

. Wer trotz Mahnung mehr als ein Jahr mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, wird automatisch ausgeschlossen.

6. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft wird das frühere Mitglied von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht befreit.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind:

A) Der Vorstand

B) Die Mitgliederversammlung

2. Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und jeweiligen Protokollführung zu unterzeichnen sind. Sie sind bei der nächsten Mitgliederversammlung zur

Einsicht vorzulegen.

3. Die Organe des Vereins sind gehalten, die Kosten der Unternehmung, einschließlich der Verwaltung, in ökonomisch angemessenen Grenzen zu halten.

A) Der Vorstand:

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern, wovon ein Mitglied auch in einem Angestelltenverhältnis zum Verein stehen kann. Es gibt einen Vorsitzenden (eine Vorsitzende) und zwei Stellvertreter/in. Die konkreten Aufgaben werden intern verteilt.
2. Bei Bedarf können bis zu 5 Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.
3. Der Verein wird gegenüber Dritten durch jeweils zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über Budget und Laufzeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei vertretungsberechtigte Vorstände anwesend sind.
5. Der Vorstand kann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für ein ausgefallenes Vorstandsmitglied ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.
5. Etwaige formale Satzungsänderungen, die von den Gerichten, Aufsichtsbehörden oder Finanzämtern verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen.
6. Eine Haftung des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
7. Der Vorstand entscheidet über Ehrenmitgliedschaft.

Aufgaben des Vorstandes:

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ihr gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.
2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Erstellung der Tagesordnung
 - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Verbreitung und Vertretung aller Ziele in der Öffentlichkeit, die sich aus der Satzung ergeben
 - Schließen von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Angestellten des Vereins
 - Weitere Aufgaben und wie diese erfüllt werden, regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand geben kann

Wahl des Vorstandes:

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein, die ordentliche Mitglieder des Vereins oder bevollmächtigte VertreterInnen einer der unter § 4 Punkt 1 genannten Gruppierung.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zu einer Neuwahl.

B. Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben alle erschienenen ordentlichen Mitglieder eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist mit schriftlicher Erklärung zulässig. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Einberufung erfolgt per E-Mail, sofern eine E-Mail-Adresse vorhanden ist, ansonsten schriftlich auf dem Postweg. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes; Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und Beschlussfassung des Vereinshaushaltes.
- Beschlussfassung über Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern
- Beitragshöhe
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
- Bestimmung der Anzahl und Wahl (mit einfacher Mehrheit) der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung keine Sonderregelung enthält. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen werden dokumentiert. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt bei Abstimmungen, die es in eigener Sache (persönlich) betreffen. Dies gilt nicht bei Wahlen.

4. Satzungsänderungen, eine Änderung/Erweiterung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Über die Beschlüsse ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

6. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangen, oder wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für nötig hält. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung einzuberufen.

§ 8 Schriftverkehr

Sämtliche Informationen und Protokolle werden, wenn Adresse vorhanden, per E-Mail zugestellt. Ist keine E-Mail Adresse bekannt, werden Informationen per Post zugestellt.

Eine Kündigung ist nur auf postalischem Wege und mit Unterschrift gültig.

§ 9 Vermögen des Vereins

1. Die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens ist Aufgabe des Vorstandes. Er hat die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung zu beachten.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an einen gemeinnützig anerkannten Verein, der die Inklusion von Menschen mit Behinderung fördert. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand. Zur Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

§ 10 Satzung

1. Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen mit Wortlaut in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angegeben werden. Diese Änderungen bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen

2. Die Satzung bedarf der Anerkennung der ausschließlichen und unmittelbaren Gemeinnützigkeit des Vereins gemäß § 5 Abs. 1, Ziffer 9 des Körperschaftssteuergesetzes.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist.

§ 12 Inkrafttreten, Beschluss

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22. August 2014 in Augsburg neu beschlossen. Sie löst den Beschluss der Satzungsänderung vom 11.03.2011 ab. Sie löst die Satzung der Gründungsversammlung vom 25.04.2009 mit Nachtrag vom 02.07.2009 ab.

Beschlussdatum: